

RS Vwgh 1990/10/8 90/19/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §33;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

AVG §38;

VStG §22;

VStG §30 Abs1;

VStG §30 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Nur im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht besteht eine Bindung der Verwaltungsstrafbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, der die Ahndung als Verwaltungsübertetzung ausschließt. Bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens hat eine selbständige Prüfung durch die Verwaltungsstrafbehörde zu erfolgen, ob sie zur Ahndung zuständig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190036.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>